

In dieser Ausgabe des Tax & Legal Alert möchten wir Sie auf die Pflichten in Zusammenhang mit der Quellensteuer bei der Erstellung der Körperschaftsteuererklärung zum Jahresende aufmerksam machen.

Körperschaftsteuererklärung zum Jahresende – Quellensteuer

Kontakte:

Russell W. Lambert
Partner, Service Line Leader
E-mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős
Partnerin
E-mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott
Partner
E-mail: paul.grocott@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei
Partner
E-mail: tamas.locsei@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9358

János Kelemen
Partner
E-mail: janos.kelemen@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9310

Zaid Sethi
Partner
E-mail: zaid.sethi@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9289

Zsolt Szelecki
Partner
E-mail: zsolt.szelecki@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9733

PricewaterhouseCoopers Kft.
Wesselényi utca 16, Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9100

www.pwc.com/hu

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Madl Law Firm
Wesselényi utca 16/A, Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9888

www.landwellglobal.com/hu

Gemäß dem Gesetz Nr. LXXXI aus 1996 über die Körperschaftsteuer und Dividendensteuer sowie dem Gesetz Nr. XCII aus 2003 über die Ordnung der Steuerzahlung entstand ab dem 1. Januar 2010 eine Steuerpflicht, wenn Zinsen, Tantiemen oder bestimmte Dienstleistungsgebühren (Gebühren für die Dienstleistungen der Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben, Unternehmensberatungsleistungen, Werbeleistungen, Markt- und Meinungsforschungsleistungen sowie die Maklerdienste unter den sonstigen, anderweitig nicht genannten freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen) von einer Auszahlungsstelle an eine ausländische Organisation gezahlt wurden. In diesem Fall hatte die Auszahlungsstelle Quellensteuer in Höhe von 30% von dem zu zahlenden Betrag abzuziehen. Die Auszahlungsstelle war ferner auch zur Erklärung und Abführung der Quellensteuer verpflichtet.

Obwohl diese Regelung ab 2011 entfällt, sind nachfolgende Regeln bei der Erstellung der Körperschaftsteuererklärung für 2010 auf jeden Fall noch zu beachten. Die Auszahlungsstelle wird von den oben genannten Pflichten nur in dem Fall befreit (d.h. die Quellensteuer in der Höhe von 30% ist (war) nur in dem Fall nicht abzuziehen, zu erklären und abzuführen), wenn zwischen Ungarn und dem Land, in welchem die ausländische Organisation ansässig ist, an die die Auszahlung erfolgt, ein **Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung gültig war** und die Auszahlungsstelle **die erforderlichen Dokumente** als Beweis für diesen Tatbestand **rechtzeitig eingeholt hat**.

Da die Pflichten der Auszahlungsstelle zum Abzug, zur Abführung und zur Erklärung der Steuer auch in dem Fall von dem rechtzeitigen Vorliegen der Dokumente abhängig sind, in dem die Auszahlung an den Steuerzahler eines Abkommenslandes erfolgt, ist es empfehlenswert, folgende Regeln zu beachten:

- Die Auszahlungsstelle hat vor der ersten Auszahlung über einen von der ausländischen Steuerbehörde ausgestellten Ansässigkeitsnachweis oder über die schriftliche Aussage der ausländischen Organisation bezüglich deren steuerlicher Ansässigkeit zu verfügen, um eine Befreiung von der Steuerabzugspflicht zu erhalten. Wenn die Auszahlungsstelle bis zum Zeitpunkt der Auszahlung nur über die schriftliche Aussage der ausländischen Organisation verfügt, ist der von der ausländischen Steuerbehörde ausgestellte Ansässigkeitsnachweis bis zum Einreichen der Körperschaftsteuererklärung der Auszahlungsstelle nachträglich einzuholen. Anderenfalls hat die Auszahlungsstelle die Steuer in Höhe von 30% als Verbindlichkeit für den letzten Monat des Steuerjahres zu erklären und abzuführen.
- Wenn die Auszahlungsstelle vor der ersten Auszahlung über keines der oben genannten Dokumente verfügte, war 30% der Auszahlung abzuziehen und bis zum 12. Tag des auf den Zeitpunkt des Abzugs folgenden Monats abzuführen. Der Auszahler haftet unbeschränkt für die nicht oder

- mit einem falschen Steuersatz abgezogene oder nicht erklärte Steuer. Auszahlungsstellen, die zum Einreichen einer Körperschaftsteuererklärung verpflichtet sind, können einem Verzugszuschlag unterliegen, wenn sie mangels einer Aussage (und eines Ansässigkeitsnachweises) die Steuer in der Höhe von 30% hätten abziehen müssen und dies versäumt haben. Diese Auszahler haben jedoch beim Vorliegen eines Ansässigkeitsnachweises keine Verbindlichkeit der Quellensteuer in der Körperschaftsteuererklärung zu erklären.
- Wenn die Auszahlungsstelle den Ansässigkeitsnachweis der ausländischen Organisation erst nach Einreichen der Erklärung einholen kann, hat die Auszahlungsstelle die Quellensteuer zu erklären und abzuführen, diese kann aber später innerhalb der Verjährungsfrist durch eine Selbstrevision berichtigt werden.
- Wenn der Ansässigkeitsnachweis bis zum Einreichen der Körperschaftsteuererklärung nicht zur Verfügung steht und wenn die Auszahlungsstelle keine Erklärung über die von der ausländischen Organisation abgezogene Quellensteuer einreicht, kann die Steuerbehörde bei einer eventuellen Prüfung einen Steuerfehlbetrag und damit eine Steuerstrafe und einen Verzugszuschlag feststellen sowie ein Versäumnisbußgeld verhängen.

Es ist also wichtig, während der Erledigung der Aufgaben in Zusammenhang mit dem Einreichen der Körperschaftsteuererklärung bis zu deren Einreichung (auch) den **Ansässigkeitsnachweis** der betroffenen Geschäftspartner **einzuholen** und diesen – samt vor dem Zeitpunkt der Auszahlung eingeholter Aussage – innerhalb der Verjährungsfrist aufzubewahren.

* * *

Bei Fragen zu den oben dargestellten Regeln oder bei Problemen während des Verfahrens der Steuerbehörde in Verbindung mit dieser Steuerverbindlichkeit können Sie sich an Paul Grocott (Tel.: +36 1 461 9260, E-Mail: paul.grocott@hu.pwc.com), Róbert Rátosi (Tel.: +36 1 461 9154, E-Mail: robert.ratosi@hu.pwc.com) oder Ihren üblichen Ansprechpartner wenden.

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 444 • 6 April 2011

Erklärung zur Haftungsbegrenzung: Diese Publikation wurde ausschließlich als allgemeine Beratung im allgemeinen Interesse verfasst und stellt keine Leistung im Sinne einer Fachberatung dar. Sie sollten nicht aufgrund der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen handeln, ohne zuvor spezifischen fachlichen Rat eingeholt zu haben. Wir übernehmen weder ausdrücklich noch implizit Haftung oder Garantien, für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen, und PricewaterhouseCoopers Kft. Und Réti, Antall & Madl Landwell, ihre Mitglieder, Angestellten und Bevollmächtigten anerkennen und gewährleisten keinerlei Haftung, Verantwortlichkeit oder Sorgfaltspflicht für Konsequenzen jeglicher Art, die Ihnen oder einer anderen Person durch eine Tätigkeit oder durch die Unterlassung einer Tätigkeit verursacht wird, welche gemäß der in dieser Publikation verfassten Informationen durchgeführt wurde, oder für Entscheidungen, die auf vorliegenden Informationen beruhen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: tax.alert@hu.pwc.com.

© 2011 PricewaterhouseCoopers Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.

